

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Claudia Wein (CDU)**

vom 16. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2024)

zum Thema:

**Finanzierung der Krankenhauseelsorge in Berliner Plankrankenhäusern**

und **Antwort** vom 29. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. April 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Dr. Claudia Wein (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18870

vom 16. April 2024

über Finanzierung der Krankenhauseelsorge in Berliner Plankrankenhäusern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Krankenhauseelsorge gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Sie ist Ausdruck des Grundrechts auf freie Religionsausübung und des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2, Art. 140 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. Artikel 141 Weimarer Reichsverfassung. Artikel 29 der Verfassung von Berlin gewährleistet die ungestörte Religionsausübung. Die Krankenhauseelsorge wird nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) in den Krankenhäusern ermöglicht. Die seelsorgerische Versorgung obliegt den Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung ohne Einflussnahme des Staates.

1. Wie viele Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger (Vollzeitäquivalente) sind in den Berliner Plankrankenhäusern tätig? Einzelangaben bitte nach Krankenhausträgern geordnet angeben.
2. Welche finanziellen Ressourcen setzen die Berliner Plankrankenhäuser zur Finanzierung dieser Seelsorgerpersonalkapazitäten ein? Einzelangaben bitte nach Krankenhausträgern geordnet angeben.
3. Wie haben sich die finanziellen Mittel der Berliner Plankrankenhäuser zur Finanzierung von Seelsorgerpersonalkapazitäten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt? Bitte aufgliedert nach Jahren und Krankenhausträgern.

4. Gibt es Seelsorgerpersonalkapazitäten, die nicht direkt von den Berliner Plankrankenhäusern bezahlt werden? Wenn ja, wie und von wem werden diese Kapazitäten finanziert?

Zu 1. bis 4.:

Sowohl der Einsatz als auch die Finanzierung von Seelsorgepersonal obliegt den Religionsgemeinschaften. Das Krankenhausfinanzierungsrecht sieht eine Finanzierung von Seelsorge in Krankenhäusern nicht vor. Vom Land Berlin finanzierte Zuschüsse aufgrund vertraglicher Regelungen mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften werden diesen pauschal gewährt. Dazu wird auf den aktuellen Haushaltsplan Einzelplan 08 Kapitel 0820 verwiesen. Sollten in einzelnen Berliner Plankrankenhäusern angestellte Seelsorgerpersonalkapazitäten vorgehalten werden, geschieht dies eigenverantwortlich. Aufgrund der unbeeinflusst vom Staat ausgeübten Seelsorge in Krankenhäusern, liegen dem Senat keine der spezifisch abgefragten Erkenntnisse vor.

Berlin, den 29. April 2024

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege